

► Steuerermäßigung

Haushaltsnahe Dienstleistungen von Kindern zugunsten der Eltern

Reinigt ein eigenes Kind wöchentlich die Wohnung des verwitweten Elternteils, ist es ihm bei notwendigen Einkäufen behilflich und erstattet der Elternteil dem Kind lediglich die dabei angefallenen Fahrtkosten, so kann er für die Fahrtkostenerstattungen keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen (FG Saarland 15.5.19, 1 K 1105/17). |

Die steuerliche Praxis sollte davon ausgehen, dass nach dem Gesetzeszweck nur Dienstleistungen von gewerblichen Anbietern, die entgeltliche Leistungen erbringen, gemäß § 35a EStG gefördert werden sollen. Damit dürften gerade Tätigkeiten, die auf rein familienrechtlicher Grundlage erbracht werden, vom Fiskus besonders kritisch hinterfragt werden.

PRAXISTIPP | Bei entgeltlichen Dienstleistungen unter Angehörigen muss nicht unbedingt ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Steuerpflichtigen und der Betreuungsperson begründet werden. Es genügt vielmehr bereits eine nicht den lohnsteuerlichen Vorschriften unterliegende Vereinbarung über eine Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB). Allerdings muss eine solche Vereinbarung unter Angehörigen inhaltlich dem entsprechen, was auch bei Vereinbarungen unter Fremden üblich ist. Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für haushaltsnahe Dienstleistungen.

► Verbindlichkeitsrückstellungen

Keine Rückstellung für Kosten des Rücktransports von auf Dauerbaustellen gelagertem Gerüstmaterial

Ein Gerüstbauunternehmen kann für Aufwendungen, die in der Zukunft für den Rücktransport des Gerüstmaterials aus einem beim Auftraggeber eingerichteten Materiallager in ein Zentrallager anfallen, keine Verbindlichkeitsrückstellung bilden, wenn die Räumungsverpflichtung von eigenbetrieblichen Interessen des Unternehmens überlagert wird. Dass das Unternehmen zivilrechtlich zur Räumung der Grundstücke verpflichtet ist, spielt insoweit keine Rolle (FG Münster 5.12.18, 13 K 2688/15 K, Rev. BFH: XI R 2/19). |

Beachten Sie | Entscheidend war im Streitfall die Abgrenzung zwischen steuerlich zulässigen Verbindlichkeits- und unzulässigen Aufwandsrückstellungen. Verbindlichkeitsrückstellungen betreffen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Außenverpflichtung anfallen. Aufwandsrückstellungen bilden hingegen in der Zukunft aus eigenbetrieblichen Gründen anfallenden Aufwand ab.

PRAXISTIPP | Für den Bereich der Verbindlichkeitsrückstellung hat der BFH ein sog. Negativkriterium entwickelt. Danach ist der Ansatz einer solchen Rückstellung trotz bestehender Außenverpflichtung ausgeschlossen, wenn eine Abwägung zwischen den Interessen des Leistungsverpflichteten und denen des Anspruchsberechtigten ergibt, dass die Außenverpflichtung von eigenbetrieblichen Erfordernissen des Leistungsverpflichteten überlagert wird (etwa BFH 9.11.16, I R 43/15, BStBl II 17, 379). Es bleibt abzuwarten, ob der BFH das Revisionsverfahren nutzen wird, um dieses Negativkriterium zu konkretisieren bzw. weiterzuentwickeln.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Vereinbarung muss
in jedem Fall einem
Fremdvergleich
standhalten



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

BFH könnte
„Negativkriterium“
jetzt konkretisieren